

# Datenschutz in der Praxis

# # 1

## Auskunftsanspruch nach der DSGVO

Ihre Patientin oder Ihr Patient möchte von Ihnen wissen, welche Daten für die Behandlung gespeichert wurden und bittet darum, eine Kopie der Patientenakte zuzusenden.

### Muss ich dieser Bitte nachkommen?

Ja. Die Datenschutzgrundverordnung gewährt einen allgemeinen Rechtsanspruch auf Mitteilung, ob und welche personenbezogenen Daten von Behandelnden verarbeitet werden. Im Rahmen der Heilbehandlung wird der Auskunftsanspruch weit gefasst und erstreckt sich auf die Bereitstellung einer vollständigen Kopie der Behandlungsdokumentation. Dabei ist es unerheblich, ob die Behandlung ambulant oder stationär erfolgt.

Grund für den weiten Anspruch ist die Tatsache, dass es sich bei den in einer Patientenakte enthaltenen Daten fast ausschließlich um Gesundheitsinformationen und damit um personenbezogene Daten besonderer Art handelt. Diese sind immer im Rahmen der Auskunftserteilung zu benennen. Dazu gehören beispielsweise **Diagnosen, Befunde** und Angaben zu **Behandlungen**.

Mit der Auskunft wird ebenfalls das Akteneinsichtsrecht nach dem Patientenrechtegesetz und den Berufsordnungen erfüllt. Einer ausdrücklichen Berufung auf den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch bedarf es hierfür nicht.

### Wie erfülle ich den Anspruch?

Patientinnen und Patienten können die Form der Auskunftserteilung bestimmen – **Papierform oder elektronisch**. Soweit der Antrag elektronisch erfolgt, ist dieser auch elektronisch zu beantworten, soweit die Patientin oder der Patient nichts anderes angibt. In diesem Fall sind unbedingt die Vorgaben des Datenschutzes zu beachten. Einschränkungen des Einsichtsrechts in die Behandlungsdokumentation sind zu beachten. Auch hier sind die Rechte Dritter zu berücksichtigen, sodass gegebenenfalls Teile der Akte geschwärzt oder gar nicht herausgegeben werden können/sollten.

### Kann ich dafür Kosten erheben?

Den Patientinnen und Patienten ist innerhalb eines Monats eine **kostenfreie erste Kopie** bereitzustellen. Die gegebenenfalls in Berufsordnungen oder anderen Anspruchsgrundlagen abweichenden Regelungen werden angepasst.

### Nützliche Links

[Auskunftsanspruch: Mit Sicherheit gut behandelt. \(mit-sicherheit-gut-behandelt.de\)](https://www.mit-sicherheit-gut-behandelt.de)

[Einsicht- und Auskunftsrecht: Mit Sicherheit gut behandelt. \(mit-sicherheit-gut-behandelt.de\)](https://www.mit-sicherheit-gut-behandelt.de)

[LPK RLP: Praxis-Tipp Nr. 14: Akteneinsichtsrecht und Verweigerungsgründe \(lpk-rlp.de\)](https://www.lpk-rlp.de)

### Rechtsgrundlage

*Art. 15 DS-GVO Auskunftsrecht der betroffenen Person*

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen: [...]

(3) <sup>1</sup>Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. <sup>2</sup>Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. <sup>3</sup>Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

